

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Sepp Dürr, Ulrike Gote, Christine Stahl, Susanna Tausendfreund**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 12.10.2010

Rechtsextremistische Straftaten in Bayern (2008 bis 2010) – II. sonstige rechtsextremistische Straftaten

Der Verfassungsschutzbericht nennt für das Jahr 2008 insgesamt 1.783 rechtsextremistisch motivierte Straftaten, davon 68 Gewaltdelikte, und für das Jahr 2009 insgesamt 1.638 rechtsextremistisch motivierte Straftaten, davon 53 Gewaltdelikte.

Politik und Gesellschaft sind aufgerufen, rechtsextremistischer Gewalt entschieden entgegenzutreten und dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl rechtsextremistischer Straftaten reduziert wird. Dafür ist eine differenzierte Betrachtung und vertiefte Analyse dieser Straftaten geboten.

Der Zeitraum, auf den sich die folgenden Fragen erstrecken, bezieht sich auf die Jahre 2008 bis 2010. Wir bitten um eine jeweils nach den drei Jahren aufgeschlüsselte Beantwortung der Fragen. Bei allen Fragen bitten wir darüber hinaus einerseits um eine bayernweite Übersicht und andererseits um Beantwortung aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten, wo die jeweiligen Straftaten stattgefunden haben, sowie unterteilt nach den jeweiligen Straftatbeständen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche sonstigen rechtsextremistisch motivierten Straftaten (also Straftaten ohne Gewalteinwirkung) sind in den Jahren 2008 und 2009 und bislang im Jahr 2010 in Bayern bekannt geworden (bitte unter genauer Aufschlüsselung der jeweiligen Straftatbestände)?
 - a) Wie viele dieser Straftaten hatten einen fremdenfeindlichen, antisemitischen oder neonazistischen Hintergrund (bitte unter Aufschlüsselung nach den jeweiligen Straftatbeständen)?
 - b) Wie viele und welche fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten wurden bekannt, deren Täter nicht dem rechtsextremistischen Umfeld zuzuordnen sind?
2. In welchen dieser Fälle wurden wie viele Tatverdächtige festgenommen und in wie vielen Fällen wurde Untersuchungshaft angeordnet?
 - a) In welchen dieser Fälle wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und wie ist jeweils der Stand des Verfahrens

(aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen)?

- b) Wie viele Straftäter wurden wegen dieser Straftaten zu welchen Strafen verurteilt?
- 3.) Wie viele der sonstigen rechtsextremistisch motivierten Straftaten sind von Frauen verübt worden (bitte aufgeschlüsselt nach Straftaten) und wie schätzt die Staatsregierung das Ausmaß und die Entwicklung rechtsextremistischer Frauenkriminalität ein?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern

vom 15.11.2010

Die Schriftliche Anfrage wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Als Grundlage für die nachfolgenden Antworten wurde das mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren des Bundes und der Länder (IMK) zum 01.01.2001 eingeführte Definitionssystem „Politisch motivierte Kriminalität“ (PMK) herangezogen. Danach werden als politisch motivierte Kriminalität bezeichnet und erfasst:

1. Alle Straftaten, die einen oder mehrere Straftatbestände der sogenannten **klassischen Staatsschutzdelikte** erfüllen, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann. Als solche klassischen Staatsschutzdelikte gelten die folgenden Straftatbestände: §§ 80–83, 84–86 a, 87–91, 94–100 a, 102–104 a, 105–108 e, 109–109 h, 129 a, 129b, 234 a oder 241 a des Strafgesetzbuches (StGB).
2. Im Übrigen aber auch Straftaten, die ebenso in der Allgemeinkriminalität begangen werden können (wie z. B. Tötungs- und Körperverletzungsdelikte, Brandstiftungen, Widerstandsdelikte, Sachbeschädigungen), jedoch nur, wenn in **Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters** Anhaltspunkte für eine **politische Motivation** gegeben sind, weil sie:
 - den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer

- Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
 - sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten (sog. Hasskriminalität); dazu zählen auch Taten, die nicht unmittelbar gegen eine Person, sondern im oben genannten Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache verübt werden.

Die erfassten Sachverhalte werden im Rahmen einer mehrdimensionalen Betrachtung unter verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Hierbei werden insbesondere Feststellungen zur Qualität des Delikts, zur objektiven thematischen Zuordnung der Tat, zum subjektiven Tathintergrund, zur möglichen internationalen Dimension der Tat und zu einer ggf. zu verzeichnenden extremistischen Ausprägung der Tat getroffen. In diesem Zusammenhang wurde auch der Bereich der Gewaltdelikte erweitert und bundeseinheitlich festgelegt.

Die für die Beantwortung notwendigen Erhebungen wurden mit erheblichem personellen Aufwand beim Bayer. Landeskriminalamt (BLKA) durchgeführt.

Für eine umfassende Beantwortung, insbesondere der Fragen 2, 2 a und 2 b, liegen Statistiken und Erhebungen nicht vor. Es wäre hierfür eine umfassende und unverhältnismäßig arbeitsaufwendige Sachverhaltsermittlung unter Einbindung der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaften im Justizbereich, der sachbearbeitenden Staatsschutzdienststellen bei den Polizeipräsidien und der Gerichte erforderlich.

Eine Aufschlüsselung der Straftaten nach Landkreisen und kreisfreien Städten, die manuell erfolgen muss, war wegen der großen Zahl nicht möglich.

Die im Folgenden für das Jahr 2010 (Tatzeitraum 01.01.2010 – 30.09.2010) aufgeführten Zahlen stellen keine abschließende Statistik dar, sondern können sich aufgrund von Nachmeldungen noch (teilweise erheblich) verändern.

Sonstige rechtsextremistische Straftaten 2008–2010 in Bayern
Auswertung für das **Tatjahr 2008**:

Zu 1.:

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände
1	Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten (§ 104 StGB)
2	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
1	Gefangenentbefreiung (§ 120 StGB)
1	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
259	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)
1	Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)
36	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
2	Verleumdung (§ 187 StGB)
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)
3	Nötigung (§ 240 StGB)
7	Bedrohung (§ 241 StGB)
2	Diebstahl (§ 242 StGB)
1	Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
61	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
9	Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
1	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
1279	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)
38	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (VersG)
1	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
3	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
3	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. a):

Fremdenfeindlicher Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit fremdenfeindlichem Hintergrund	Straftatbestände
1	Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten (§ 104 StGB)
1	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
146	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Gewaltdarstellung (§ 131 StGB)
14	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Nötigung (§ 240 StGB)
2	Bedrohung (§ 241 StGB)
7	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

2	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
39	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)

Antisemitischer Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit antisemitischem Hintergrund	Straftatbestände
91	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
8	Beleidigung (§ 185 StGB)
3	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
4	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
16	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)

Neonazistischer Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit neonazistischem Hintergrund	Straftatbestände
1	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
1	Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)
1	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
22	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)
14	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
2	Verleumdung (§ 187 StGB)
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)
2	Nötigung (§ 240 StGB)
5	Bedrohung (§ 241 StGB)
2	Diebstahl (§ 242 StGB)
1	Urkundenfälschung (§ 267 StGB)
51	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
3	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
1	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
1224	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)
38	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (VersG)
1	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
3	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
3	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. b):

Im Tatzeitraum 2008 wurde eine fremdenfeindlich motivierte Straftat (§ 130 StGB – Tator: Lkrs. Kulmbach) gemeldet, die von der sachbearbeitenden Staatsschutz-Dienst-

stelle dem Phänomenbereich „PMK Sonstiges bzw. nicht zuzuordnen“ zugewiesen wurde.

Zu 2.:

Die Tabellen enthalten ermittelte Tatverdächtige/Beschuldigte. Statistiken, denen zu entnehmen ist, inwieweit in den genannten Fällen Festnahmen durchgeführt worden sind, gibt es nicht.

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechts-extremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände	Anzahl der Tatverdächtigen
1	Verletzung von Flaggen und Hoheitszeichen ausländischer Staaten (§ 104 StGB)	1
2	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)	2
1	Gefangenenerbefreiung (§ 120 StGB)	1
1	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	5
149	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	179
1	Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	1
23	Beleidigung (§ 185 StGB)	24
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)	1
2	Verleumdung (§ 187 StGB)	2
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)	1
3	Nötigung (§ 240 StGB)	4
1	Bedrohung (§ 241 StGB)	1
	Diebstahl (§ 242 StGB)	
1	Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	1
20	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	30
2	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	4
1	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)	1
605	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)	710
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)	1
37	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (VersG)	44
1	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)	1
2	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)	3
3	Verstöße gegen das WaffG	3

Statistiken, denen zu entnehmen ist, inwieweit in den o. g. Fällen Untersuchungshaft angeordnet worden ist, existieren nicht.

Zu 2. a):

Die vorstehend dargestellten Straftaten wurden von den örtlich zuständigen Staatsschutz-Dienststellen der Bayer. Polizei dem BLKA im Wege des „Kriminalpolizeilichen

Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ gemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass in jedem Fall aufgrund des Legalitätsprinzips (Verfolgungszwang nach § 152 Abs. 2 und § 163 StPO) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Teilfrage nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen) vor.

Zu 2. b):

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Frage nach „Verurteilungen“ vor.

Zu 3.:

Im Tatjahr 2008 wurden im Bereich sonstige rechtsextremistisch motivierte Straftaten (ohne Gewalt) insgesamt 74 weibliche Tatverdächtige ermittelt.

Bei einem Gesamtäteraufkommen von 1 020 Personen beträgt der Anteil der Frauen 7,25 %.

Im Vergleich dazu wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern im Jahr 2008 für alle Delikte ohne Gewaltkriminalität insgesamt 278 026 Tatverdächtige festgestellt. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen (70 391 Personen) betrug dabei 25,3 %.

Sonstige rechtsextremistische Straftaten 2008–2010 in Bayern

Auswertung für das **Tatjahr 2009:**

Zu 1.:

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände
1	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
9	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
1	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
210	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)
25	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)
1	Nachstellung (§ 238 StGB)
1	Nötigung (§ 240 StGB)
8	Bedrohung (§ 241 StGB)
4	Diebstahl (§ 242 StGB)
68	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

13	Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
7	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
1251	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
1	Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB)
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)
27	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
1	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
1	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. a):

Fremdenfeindlicher Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit fremdenfeindlichem Hintergrund	Straftatbestände
1	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
83	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
10	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
1	Nötigung (§ 240 StGB)
3	Bedrohung (§ 241 StGB)
6	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
62	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)

Antisemitischer Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit antisemitischem Hintergrund	Straftatbestände
1	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
81	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen (§ 166 StGB)
3	Beleidigung (§ 185 StGB)
4	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
1	Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
13	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)

Neonazistischer Hintergrund**Gesamtübersicht Bayern:**

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit neonazistischem Hintergrund	Straftatbestände
1	Öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)
8	Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)
46	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
12	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)
1	Nachstellung (§ 238 StGB)
5	Bedrohung (§ 241 StGB)
4	Diebstahl (§ 242 StGB)
58	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
12	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
7	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
1176	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
1	Verunglimpfung des Bundespräsidenten (§ 90 StGB)
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)
27	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
1	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
1	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. b):

Im Tatzeitraum 2009 wurden zwei antisemitisch motivierte Straftaten (2 x § 130 StGB – Tatort: Lkrs. Weilheim-Schongau bzw. Kreisfr. Stadt München) gemeldet, die von den sachbearbeitenden Staatsschutz-Dienststellen dem Phänomenbereich „PMK Ausländer“ zugewiesen wurden.

Zu 2.:

Die Tabellen enthalten ermittelte Tatverdächtige/Beschuldigte. Statistiken, denen zu entnehmen ist, inwieweit in den genannten Fällen Festnahmen durchgeführt worden sind, gibt es nicht.

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechts-extremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände	Anzahl der Tatverdächtigen
127	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	149
20	Beleidigung (§ 185 StGB)	21
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)	1
1	Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB)	3

1	Nachstellung (§ 238 StGB)	2
1	Nötigung (§ 240 StGB)	1
6	Bedrohung (§ 241 StGB)	6
1	Diebstahl (§ 242 StGB)	2
7	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	15
1	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	2
4	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)	6
605	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)	693
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB)	3
26	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)	26
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)	2
1	Verstöße gegen das WaffG	1

Zu 2. a):

Die vorstehend dargestellten Straftaten wurden von den örtlich zuständigen Staatsschutz-Dienststellen der Bayer. Polizei dem BLKA im Wege des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ gemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass in jedem Fall aufgrund des Legalitätsprinzips (Verfolgungszwang nach § 152 Abs. 2 und § 163 StPO) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Teilfrage nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen) vor.

Zu 2. b):

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Frage nach „Verurteilungen“ vor.

Zu 3.:

Im Tatjahr 2009 wurden im Bereich sonstige rechtsextremistisch motivierte Straftaten (ohne Gewalt) insgesamt 46 weibliche Tatverdächtige ermittelt.

Bei einem Gesamtstäufaufkommen von 933 Personen beträgt der Anteil der Frauen 4,93 %.

Im Vergleich dazu wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern im Jahr 2009 für alle Delikte ohne Gewaltkriminalität insgesamt 274 199 Tatverdächtige festgestellt. Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen (769 061 Personen) betrug dabei 25,2 %.

Sonstige rechtsextremistische Straftaten 2008–2010
in Bayern

Auswertung für das **Tatjahr 2010**
(**Tatzeitraum 01.01.2010–30.09.2010**):

Zu 1.:

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände
2	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
91	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a StGB)
2	Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)
9	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
1	Verleumdung (§ 187 StGB)
3	Nötigung (§ 240 StGB)
4	Bedrohung (§ 241 StGB)
1	Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB)
1	Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB)
49	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
15	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
2	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
839	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90 b StGB)
13	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
2	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
3	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. a):

Fremdenfeindlicher Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit fremdenfeindlichem Hintergrund	Straftatbestände
1	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
45	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
5	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Nötigung (§ 240 StGB)
2	Bedrohung (§ 241 StGB)
7	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
3	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)

20	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)
----	--

Antisemitischer Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit antisemitischem Hintergrund	Straftatbestände
31	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
2	Störung der Totenruhe (§ 168 StGB)
1	Beleidigung (§ 185 StGB)
2	Bedrohung (§ 241 StGB)
1	Diebstahl geringwertiger Sachen (§ 248 a StGB)
6	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
16	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)

Neonazistischer Hintergrund

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechtsextremistischer Straftaten (ohne Gewalt) mit neonazistischem Hintergrund	Straftatbestände
1	Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten (§ 126 StGB)
15	Volksverhetzung (§ 130 StGB)
1	Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen (§ 132 a StGB)
3	Beleidigung (§ 185 StGB)
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)
1	Verleumdung (§ 187 StGB)
2	Nötigung (§ 240 StGB)
1	Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269 StGB)
36	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)
12	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)
2	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)
803	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB)
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90a StGB)
1	Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen (§ 90b StGB)
13	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)
2	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)
3	Verstöße gegen das WaffG

Zu 1. b):

Im Tatzeitraum 2010 (01.01.2010 – 30.09.2010) wurden zwei antisemitisch motivierte Straftaten (2 x § 130 StGB – Tatort: Lkr. Günzburg bzw. Kreisfr. Stadt München) gemeldet, die von den sachbearbeitenden Staatsschutz-Dienststellen dem Phänomenbereich „PMK Ausländer“ zugewiesen wurden.

Weiterhin wurde eine fremdenfeindlich motivierte Straftat (§ 185 StGB – Tatort: Kreisfr. Stadt Augsburg) mitgeteilt, die dem Phänomenbereich „PMK Sonstiges/nicht zuzuordnen“ zugeordnet wurde.

Zu 2.:

Die Tabellen enthalten ermittelte Tatverdächtige/Beschuldigte. Statistiken, denen zu entnehmen ist, inwieweit in den genannten Fällen Festnahmen durchgeführt worden sind, gibt es nicht.

Gesamtübersicht Bayern:

Anzahl der Fälle sonstiger rechts-extremistischer Straftaten (ohne Gewalt)	Straftatbestände	Anzahl der Tatverdächtigen
47	Volksverhetzung (§ 130 StGB)	58
7	Beleidigung (§ 185 StGB)	7
1	Üble Nachrede (§ 186 StGB)	1
2	Nötigung (§ 240 StGB)	2
3	Bedrohung (§ 241 StGB)	3
3	Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	5
4	Gemeinschaftliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	14
2	Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB)	2
381	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86 a StGB)	447
3	Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole (§ 90 a StGB)	3
13	Verstöße gegen das Versammlungsrecht (BayVersG)	22
2	Unterstützung einer verbotenen Vereinigung (§ 20 VereinsG)	2
1	Verstöße gegen das KunstUrhG (KunstUrhG)	1
3	Verstöße gegen das WaffG	3

Zu 2. a):

Die vorstehend dargestellten Straftaten wurden von den örtlich zuständigen Staatsschutz-Dienststellen der Bayer. Polizei dem BLKA im Wege des „Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ gemeldet.

Es ist davon auszugehen, dass in jedem Fall aufgrund des Legalitätsprinzips (Verfolgungszwang nach § 152 Abs. 2 und § 163 StPO) ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist.

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Teilfrage nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens (aufgeschlüsselt nach: Einstellung des Verfahrens unter Angabe des jeweiligen Einstellungsgrundes, Anklageerhebung, Verurteilung, andauernde Ermittlungen) vor.

Zu 2. b):

Es liegen keine statistischen Daten zur Beantwortung der Frage nach „Verurteilungen“ vor.

Zu 3.:

Im Tatjahr 2010 (Auswertzeitraum 01.01.2010–30.09.2010) wurden im Bereich sonstige rechtsextremistisch motivierte Straftaten (ohne Gewalt) insgesamt 35 weibliche Tatverdächtige ermittelt.

Bei einem Gesamtäteraufkommen von 570 Personen beträgt der Anteil der Frauen 6,14 %.

Die Zahlen für die Polizeiliche Kriminalstatistik für den Freistaat Bayern im Jahr 2010 liegen noch nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen im Bereich der Tatverdächtigen ohne Gewaltkriminalität deutlich über den oben angeführten 6,14 % liegen dürfte (PKS 2008: 25,3 % und PKS 2009: 25,2 %).